

Sitzung vom 03. November 2020

Beschl. Nr. **2020-256**

S3.3 Einzelne Strassen, Wege, Gehwege, Plätze, Bau- und Niveaulinien
Aufhebung eines Flurweges in der Buttenau

Ausgangslage

Gemäss §115 Abs. 1 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sind Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die Aufhebung erfolgt durch die Kommunalbehörde und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion (§ 115 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz).

Der Flurweg Nr. 106, Kataster-Nummer 6083, zwischen der Buttenuastrasse und der Finsterrütistrasse, liegt im Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil und ist als Durchgangsweg faktisch inexistent bzw. wird von den Anrainern teilweise als Gartenweg genutzt. Die Stadt Adliswil ist über ein nicht angrenzendes Grundstück, Kataster-Nummer 7412, indirekt über ein weiteres nicht angrenzendes Grundstück, Kataster-Nummer 6086, mit «Rechten zulasten» mit dem Flurweg 106 verknüpft, hat jedoch keinerlei Nutzen. Das Grundstück mit der Kataster-Nummer 7412 wird als Parkanlage genutzt.

Erwägungen

Das Flurwegstatut für den Flurweg 106 soll aufgehoben werden und die betreffende Flurwegfläche von 25 m², Kataster Nummer 6083, soll als Fläche zum Eigentum an die Berechtigten mit «Rechten zu Gunsten» zu gleichen Teilen übertragen werden. Die Rechte zu Lasten der Kataster-Nummern 766 bzw. 6086 sollen gelöscht werden.

Die Zustimmungen der Berechtigten liegen vor.

Die Kosten für die Beurkundung gehen zu Lasten der «Berechtigten zu Gunsten» des Flurweges.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 b Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Das Flurwegstatut für den Flurweg Nr. 106, Kat. Nr. 6083, zwischen der Buttenuastrasse und der Finsterrütistrasse, wird aufgehoben.
- 2 Das Ressort Werkbetriebe wird beauftragt, die Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.

- 3 Der Ressortleiter Werkbetriebe, Jürg Geissmann, wird ermächtigt, alle notwendigen Dokumente zu unterzeichnen und, vorbehältlich der Zustimmung durch die Volkswirtschaftsdirektion, die Mutation zu vollziehen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 5.1 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 5.3 Nachführungsgeometer (gemäss separatem Schreiben)
 - 5.4 Kant. Volkswirtschaftsdirektion (gemäss separatem Schreiben)
 - 5.5 Notariat und Grundbuchamt Thalwil (im Original, gemäss separatem Schreiben)
 - 5.6 Flurwegberechtigte (gemäss separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber